



PNE WIND AG

Hauptversammlung 2013

PNE WIND AG

Cuxhaven

- WKN A0JBPG -

- ISIN DE 000 A0J BPG 2 -

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

Mittwoch, den 22. Mai 2013 um 10:00 Uhr

**im Veranstaltungszentrum Cuxhaven,
Kugelbake-Halle,
Cuxhaven-Döse, Strandstraße 80,**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der PNE WIND AG zum 31. Dezember 2012, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2012, des zusammengefassten Lageberichts für die PNE WIND AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der PNE WIND AG ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 34.306.577,94 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,08 je Stückaktie; dies sind bei 41.659.169 dividendenberechtigten Stückaktien	€ 3.332.733,52
Ausschüttung einer Sonderdividende von € 0,02 je Stückaktie; dies sind bei 41.659.169 dividendenberechtigten Stückaktien	€ 833.183,38
Vortrag auf neue Rechnung	€ 30.140.661,04
Bilanzgewinn	€ 34.306.577,94

Bei den angegebenen Beträgen für die Gewinnausschüttung und den Gewinnvortrag sind die 41.659.169 zur Zeit des Gewinnverwendungsvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat vorhandenen, für das abgelaufene Geschäftsjahr dividendenberechtigten Stückaktien berücksichtigt. Sollte sich die Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2012 dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von € 0,08 sowie eine Sonderdividende von € 0,02 je dividendenberechtigte Stückaktie sowie einen entsprechend angepassten Gewinnvortrag vorsieht.

Die Dividende ist zahlbar ab dem 23. Mai 2013.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Zwischenberichts

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

- a) Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 gewählt.
- b) Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg wird zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2013 gewählt.

6. Beschlussfassung über die Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Herr Rafael Vazquez Gonzalez, Herr Jacquot Schwertzer und Herr Alain Huberty endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2013. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 Satz 1 AktG sowie § 8 Absatz 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Um die satzungsgemäße Besetzung des Aufsichtsrats auch nach der ordentlichen Hauptversammlung zu gewährleisten, sind demnach drei Aufsichtsratsmitglieder neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herr Rafael Vazquez Gonzalez, Kaufmann,
Geschäftsführer der net.curity InformationsTechnologien GmbH, Cuxhaven

Herr Vazquez Gonzalez ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

b) Herr JUDr. Olaf Aden, Jurist, Wiesmoor

Herr JUDr. Aden ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

c) Herr Dr. Christian Rolfs, Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO) der SÜDDEKOR GmbH, Laichingen, Weilheim an der Teck

Herr Dr. Rolfs ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Helmut Willich GmbH & Co. KG, Bremen, Mitglied des Beirates
- Sueddekor LLC, Agawam, Massachussets, USA, Mitglied des Verwaltungsrats (Board).

Die Wahl soll jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt, erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats als Einzelwahl vorzunehmen.

Im Hinblick auf Ziffer 5.4.1 Absatz 4 bis 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass die PNE WIND AG mit der net.curity InformationsTechnologien GmbH, deren geschäftsführender Gesellschafter Herr Rafael Vazquez Gonzalez ist, Beratungsverträge zur Erbringung von EDV-Dienstleistungen abgeschlossen hat.

7. Beschlussfassung über die einmalige Erhöhung der erfolgsabhängigen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2012

Das Geschäftsjahr 2012 ist für die PNE WIND AG außerordentlich erfolgreich verlaufen. Dies zeigt sich (jeweils bezogen auf den PNE WIND-Konzern) insbesondere auch an dem im Geschäftsjahr 2012 erwirtschafteten Betriebsergebnis (EBIT) in Höhe von rund € 20,4 Mio. sowie einem Konzernjahresüberschuss in Höhe von rund € 17,0 Mio. Die Gesellschaft hat damit ihre gute Entwicklung der Vorjahre nachhaltig fortgesetzt. Auch die künftigen wirtschaftlichen Chancen und Möglichkeiten der PNE WIND AG schätzen Vorstand und Aufsichtsrat – wenngleich insoweit konjunkturelle und andere Risiken nicht ausgeblendet werden dürfen – als sehr positiv ein.

Zu den maßgeblichen Aufgaben eines Aufsichtsrats gehört die Überwachung, vor allem aber auch die Begleitung und Unterstützung des Vorstands bei der Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie. Mit Blick hierauf sind Vorstand und Aufsichtsrat der Meinung, dass der Aufsichtsrat zu der erfolgreichen Entwicklung der PNE WIND AG gerade auch im vergangenen Geschäftsjahr ganz erheblich beigetragen hat. Vor diesem Hintergrund sowie auch angesichts allgemein gestiegener Anforderungen an einen Aufsichtsrat und wachsender Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder schlagen Vorstand und Aufsichtsrat daher vor, zu beschließen:

- a) Für das Geschäftsjahr 2012 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats zusätzlich zu der satzungsgemäß vorgesehenen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einmalig eine gesonderte Vergütung zur Erfolgsbeteiligung.
- b) Die einmalige zusätzliche Vergütung für das Geschäftsjahr 2012 beläuft sich für jedes Aufsichtsratsmitglied auf einen Betrag in Höhe von 0,8 % des im gebilligten Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Betriebsergebnisses (EBIT), somit auf einen Betrag von € 163.561,69 je Aufsichtsratsmitglied.
- c) Die einmalige zusätzliche Vergütung für das Geschäftsjahr 2012 wird fällig und zahlbar mit Ablauf der Hauptversammlung am 22. Mai 2013. Eine etwaige auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft zusätzlich erstattet.
- d) Die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Vergütung des Aufsichtsrats in § 11 der Satzung bleiben unberührt.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzungsbestimmung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 11 der Satzung)

Die derzeitige Fassung der Satzung bestimmt in § 11 eine Vergütung des Aufsichtsrats, die sich aus einer festen Vergütung sowie einer variablen Vergütung zusammensetzt, welche sich an dem im gebilligten Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Betriebsergebnis (EBIT) orientiert.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) sieht seit seiner Neufassung im Mai 2012 vor, dass – soweit den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine erfolgsorientierte Vergütung gewährt wird – diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll. Um dieser neuen Kodexempfehlung zukünftig zu entsprechen, soll die variable Vergütung des Aufsichtsrats in der Weise abgeändert werden, dass als Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung zukünftig nicht mehr allein das im letzten Geschäftsjahr erwirtschaftete Betriebsergebnis, sondern das durchschnittliche Betriebsergebnis der vergangenen drei Geschäftsjahre maßgeblich sein soll. Auf diese Weise wird der Aufsichtsrat dazu angehalten,

seine Tätigkeit am periodenübergreifenden Erfolg des Unternehmens auszurichten. Durch diese Ausrichtung auf den nachhaltigen Unternehmenserfolg wird zugleich auch den Interessen der Aktionäre besonders entsprochen.

Darüber hinaus soll im Zuge dieser Anpassung der Struktur der Aufsichtsratsvergütung an die neue Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex die variable Aufsichtsratsvergütung auch insgesamt erhöht werden. Durch die Erfüllung ihrer Kontroll- und Überwachungstätigkeit tragen die Aufsichtsratsmitglieder nämlich einen erheblichen Teil zum langfristigen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens bei. Dem soll nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat zukünftig auch über eine größere Partizipation des Aufsichtsrats an einem positiven Betriebsergebnis der Gesellschaft Rechnung getragen werden. Um zudem auch im Hinblick auf die variable Vergütung dem unterschiedlichen Umfang der Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und dem einfachen Aufsichtsratsmitglied Rechnung zu tragen, sind Vorstand und Aufsichtsrat zudem der Meinung, dass zukünftig auch bei der variablen Vergütung eine Differenzierung zwischen diesen Positionen erfolgen soll. Darüber hinaus soll bei Gelegenheit der beschriebenen inhaltlichen Anpassungen der Satzungsbestimmung zur Aufsichtsratsvergütung diese auch redaktionell neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) § 11 der Satzung wird mit Wirkung ab Beginn des laufenden Geschäftsjahrs 2013 wie folgt neu gefasst:

"§ 11 Vergütung

1.
Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten über den Ersatz ihrer Auslagen hinaus eine feste Vergütung in Höhe von € 10.500,00.

2.
Zusätzlich zu der festen Vergütung nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine auf die nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtete variable Vergütung in Höhe von 0,4 % des in den jeweils letzten drei Jahren durchschnittlich erzielten Betriebsergebnisses (EBIT). Maßgeblich ist dabei der Durchschnitt der in den vergangenen drei Konzernabschlüssen der Gesellschaft jeweils ausgewiesenen Betriebsergebnisse (EBIT).

3.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen und der variablen Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2.

4.

Die feste und die variable Vergütung sind zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet. Eine etwaige auf die Vergütung und Auslagen anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft zusätzlich erstattet.

5.

Die den Aufsichtsratsmitgliedern für ein Geschäftsjahr zu gewährende feste und variable Vergütung darf insgesamt je Aufsichtsratsmitglied den Betrag von € 150.000,00 nicht übersteigen (Vergütungshöchstbetrag). Soweit sich in einem Geschäftsjahr aufgrund des in diesem Geschäftsjahr erzielten Betriebsergebnisses (EBIT) eine den Vergütungshöchstbetrag übersteigende Aufsichtsratsvergütung ergeben würde, haben die Aufsichtsratsmitglieder keinen Anspruch auf Zahlung des den Vergütungshöchstbetrag übersteigenden Betrags; ebenso besteht kein Anspruch auf Nachzahlung sofern sich in Folgejahren eine Vergütung unterhalb des Vergütungshöchstbetrags ergibt. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beläuft sich der Vergütungshöchstbetrag abweichend von vorstehendem Satz 1 auf das Doppelte, für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden auf das Eineinhalbfache des in Satz 1 genannten Vergütungshöchstbetrags.

6.

Zusätzlich zu den Vergütungen gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2 erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von € 2.500,00 pro Sitzung. Findet die Sitzung eines Ausschusses am selben Tag wie die Aufsichtsratssitzung statt, so wird für die Teilnahme an einer solchen Ausschusssitzung kein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

7.

Die Gesellschaft trägt die Kosten einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder.

8.

Die Hauptversammlung ist berechtigt, eine von diesem § 11 abweichende Vergütung zu beschließen."

- b) Die unter Buchstabe a) dieses Tagesordnungspunktes genannte Satzungsänderung ersetzt mit Beginn ihrer Wirksamkeit die derzeitigen Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und findet erstmals für das am 1. Januar 2013 begonnene Geschäftsjahr Anwendung.

9. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen sowie die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und Satzungsänderung

Im Hinblick darauf, dass die Ermächtigung des bestehenden genehmigten Kapitals am 10. Juni 2013 endet und bei der Gesellschaft auch weiterhin das Instrument eines genehmigten Kapitals zur Verfügung stehen soll, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 21. Mai 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 22.800.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet. Hierauf sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert wurden. Ferner sind bei der Berechnung der 10%-Grenze Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Das Bezugsrecht kann ferner vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, soweit es um den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder den Erwerb sonstiger Wirtschaftsgüter geht, wenn der Erwerb oder die Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, oder soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde. Im Übrigen kann das Bezugsrecht nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabetrags wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden.

b) § 5 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Absatz 4:

"(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Mai 2018 durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 22.800.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, ausschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Betrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese 10%-Grenze werden die Aktien angerechnet, die nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden;
- das Bezugsrecht der Aktionäre in Höhe eines Teilbetrags von bis zu € 9.000.000,00 zum Zwecke der Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere durch den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder durch Erwerb sonstiger Wirtschaftsgüter, ausschließen, wenn der Erwerb oder die Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und gegen die Ausgabe von Aktien vorgenommen werden soll;
- das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

- b) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
 - c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung und, falls das genehmigte Kapital bis zum 21. Mai 2018 nicht vollständig ausgenutzt worden ist, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist jeweils anzupassen."
- c) Das bestehende genehmigte Kapital, geschaffen mit der von der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 erteilten Ermächtigung, wird in dem Umfang, in dem es bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung noch nicht ausgenutzt ist, mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgehoben.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Absatz 2 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 9 der Tagesordnung

Die beantragte Ermächtigung für ein genehmigtes Kapital in Höhe von € 22.800.000,00 dient dazu, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen. Die zuvor bestehende Ermächtigung ist teilweise aufgebraucht.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsrecht kann jedoch vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- Zunächst ist im Falle einer Barkapitalerhöhung ein Bezugsrechtsausschluss für einen Erhöhungsbetrag von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals möglich, um die neuen Aktien zu einem Betrag abzugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese 10%-Grenze werden die Aktien angerechnet, die nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen in sinngemäßer Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind. Die vorstehende Ermächtigung erlaubt die rasche Durchführung einer Barkapitalerhöhung zu einem den aktuellen Marktbedingungen möglichst nahe kommenden Ausgabebetrag. Günstige Marktbedingungen können so kurzfristig genutzt werden. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand

den Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre gewahrt. Denn aufgrund des Umstands, dass die Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags erfolgen kann, muss bei der Festsetzung nicht das Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden; auch können durch Vermeidung des sonst erforderlichen Bezugsrechtsabschlags die Eigenmittel in einem größeren Maße gestärkt werden als bei einer Bezugsrechtsemission. Zudem steht den Aktionären grundsätzlich die Möglichkeit offen, durch Nachkauf gegebenenfalls ihre bisherige Anteilsquote aufrechtzuerhalten.

- Das Bezugsrecht kann für einen Teilbetrag von bis zu € 9.000.000,00 und somit für die Ausgabe von bis zu 9.000.000 neuen Aktien (das entspricht knapp 20 % des aktuell bestehenden Grundkapitals) zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zwecke des Erwerbs sonstiger Wirtschaftsgüter ausgeschlossen werden, wenn der Erwerb oder die Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und gegen Sacheinlage erfolgen soll. Diese Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder sonstige Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Zugleich erlaubt der Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung oder sonstiger Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien eine liquiditätsschonende Vornahme der jeweiligen Akquisition bzw. des jeweiligen Erwerbs, da die Gesellschaft insoweit keine bare Kaufpreiszahlung leisten muss. Insbesondere der Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung erfordert in der Regel eine rasche Entscheidung. Durch die vorgesehene Ermächtigung wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, bei entsprechend sich bietenden Gelegenheiten zur Akquisition rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote reagieren zu können. Andererseits werden durch die Begrenzung dieser Ermächtigung auf einen Umfang von knapp 20 % des aktuell bestehenden Grundkapitals die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt, da eine weitergehende Verwässerung ihrer jeweiligen Beteiligungsquote ausgeschlossen ist.
- Darüber hinaus kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde. Schuldverschreibungen werden in der Regel mit einem Verwässerungsschutz ausgestattet, der vorsieht, dass den Inhabern oder Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es den Aktionären zusteht. Die Inhaber oder Gläubiger werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Auf diese Weise wird vermieden, den Wandlungs- bzw. Optionspreis ermäßigen zu müssen. Um Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss

das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung sollen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

- Außer in den genannten Fällen kann das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden, die nicht gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrags würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Vorstand wird jedoch versuchen, die Entstehung von Spitzenbeträgen bei den Bezugsrechten zu vermeiden.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Wiederveräußerung der eigenen Aktien

Die durch die Hauptversammlung vom 14. Mai 2009 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 13. Mai 2014 befristet. Rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Ermächtigung soll nun – insbesondere vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Ausnutzung dieser bestehenden Ermächtigung – erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand der Gesellschaft wird bis zum 21. Mai 2018 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Erwerb kann dabei durch die Gesellschaft, durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte durchgeführt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe eines Verkaufsangebotes (zusammen "öffentliches Erwerbsangebot").
- Bei Erwerb über den Börsenhandel darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs (oder, soweit in dieser Ermächtigung auf den Xetra-Schlusskurs abgestellt wird, den in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystems ermittelten Schlusskurs) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils dem Erwerb vorangegangenen fünf Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

- Bei dem Erwerb auf der Grundlage eines öffentlichen Erwerbsangebots darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf letzten Börsentagen vor erstmaliger Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung an Aktionäre zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei Börsentage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sofern die Gesamtzahl der auf ein öffentliches Erwerbsangebot angebotenen Aktien dessen Volumen überschreitet, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien (Andienungsquoten) erfolgen; darüber hinaus können eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 50 Aktien je Aktionär) sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.
- b) Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, können über die Börse oder unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch Angebot an die Aktionäre veräußert werden. Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, stattdessen zu folgenden Zwecken zu verwenden:
- Die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien können ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise eingezogen werden.
 - Die erworbenen eigenen Aktien können auch in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Abgabe von Aktien an Dritte als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder wenn die Abgabe von Aktien an Dritte als Gegenleistung für den Erwerb von Standorten zum Ausbau der Geschäftstätigkeit erfolgt. Der Gegenwert, zu dem erworbene eigene Aktien an Dritte abgegeben werden, darf den durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor dem Abschluss der Vereinbarung über den Unternehmens- oder Beteiligungserwerb oder der Vereinbarung über die Abgabe der Aktien an Dritte als Gegenleistung für den Erwerb von Standorten zum Ausbau der Geschäftstätigkeit nicht wesentlich unterschreiten. Für die Verwendung eigener Aktien zum Zweck des Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs oder der Abgabe an Dritte für den Erwerb von Standorten zum Ausbau der Geschäftstätigkeit wird das Bezugsrecht der Aktionäre nach Maßgabe dieser Ermächtigung ausgeschlossen.
 - Die erworbenen eigenen Aktien können darüber hinaus in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre abgegeben werden, wenn die Abgabe an

Dritte gegen Zahlung eines Barkaufpreises erfolgt und der Veräußerungspreis je Aktie den durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils der Veräußerung vorangegangenen fünf Börsentagen nicht wesentlich unterschreitet. Für die Veräußerung eigener Aktien an Dritte nach Maßgabe dieser Ermächtigung wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Diese Ermächtigung beschränkt sich zudem auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft unter Einbeziehung von Aktien, die aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, sowie unter Einbeziehung von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien aus einem bedingten Kapital, wenn die das Wandlungs- oder Optionsrecht jeweils gewährenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Die Ermächtigungen unter lit. b) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen unter lit. b), Unterpunkte 2 und 3, können zudem durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

- c) Die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die dem Vorstand mit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Mai 2009 erteilt wurde, wird mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgehoben.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Der Vorschlag zu Punkt 10 der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand der Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 21. Mai 2018 eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die von der Hauptversammlung vom 14. Mai 2009 erteilte Ermächtigung würde am 13. Mai 2014 auslaufen.

Mit der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung bleibt der Gesellschaft zunächst die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung an Dritte bei einem Unternehmens- oder Beteiligungserwerb zu verwenden. Dies erlaubt es der Gesellschaft im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands und ihrer auch weiterhin beabsichtigten Akquisitionspolitik, in geeigneten Fällen eigene Aktien flexibel und kostengünstig als Gegenleistung für den Erwerb oder die Beteiligung an einem Unternehmen einzusetzen. Daneben soll der Gesellschaft auch die Möglichkeit verschafft werden, erworbene eigene Aktien an Dritte abzugeben, um sie als Gegenleistung für den Erwerb von Standorten für den Ausbau der Geschäftstätigkeit – etwa Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen – zu verwenden. Des Weiteren eröffnet die vorgeschlagene neue Ermächti-

gung die Möglichkeit, in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG eigene Aktien an ausgewählte Dritte, beispielsweise an institutionelle Anleger, zu veräußern. Hierdurch können neue Aktionärsgruppen gewonnen werden. Die Vermögens- und die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei einer solchen Verwendung eigener Aktien jeweils angemessen gewahrt. Die vorgeschlagene Ermächtigung ist zudem auf knapp 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Außerdem darf der Preis, zu dem die erworbenen eigenen Aktien jeweils an Dritte abgegeben werden, den durchschnittlichen Xetra-Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Wiederveräußerung der eigenen Aktien nicht wesentlich unterschreiten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen ist, also spätestens bis **Mittwoch, den 15. Mai 2013** (24:00 Uhr MESZ), bei der Gesellschaft unter der angegebenen Adresse eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) unter folgender Adresse anmelden:

PNE WIND AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax-Nummer: +49 (0)89 / 210 27 288.

Die Anmeldung kann bis zum Ablauf der vorgenannten Frist der Gesellschaft auch per E-Mail an anmeldung@haubrok-ce.de oder durch Eingabe auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.pnewind.com im Bereich "Investor Relations", dort unter "Hauptversammlungen" übermittelt werden.

Umschreibungen im Aktienregister finden in dem Zeitraum zwischen **Donnerstag, dem 16. Mai 2013**, 00:00 Uhr MESZ, und dem Tag der Hauptversammlung sowie am Tag der Hauptversammlung selbst nicht statt. Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 15. Mai 2013. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag für die Ausübung des Stimmrechts am Tag der Hauptversammlung (sogenannter Technical Record Date) ist mithin der Ablauf, d.h. 24:00 Uhr, des 15. Mai 2013.

Vollmachten/Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung nach oben stehenden Bedingungen notwendig. Ein Vollmachtformular erhalten die Aktionäre zusammen mit den Anmeldeunterlagen sowie mit der Eintrittskarte.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Im Falle einer Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder auch vorab an die Gesellschaft per Post, per Telefax oder elektronisch per E-Mail an folgende Adresse übersandt werden:

PNE WIND AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax-Nummer: +49 (0)89 / 210 27 288
E-Mail: vollmacht@haubrok-ce.de.

Außerdem bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung nach oben stehenden Bedingungen notwendig. Die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters kann in Textform erfolgen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Zur Erteilung der Vollmacht und der Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können die Aktionäre das mit den Anmeldeunterlagen verbundene Formular verwenden.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Weisungen zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung oder zur Ausübung des Rede- und Fragerechts an.

Vollmachten an weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter sollten möglichst bis Dienstag, 21. Mai 2013 (18:00 Uhr MESZ) bei der oben genannten Adresse für den Nachweis der Bevollmächtigung eingegangen sein.

Die Gesellschaft bietet auf ihrer Internetseite ein elektronisches System zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen unter folgender Adresse an:

www.pnewind.com

im Bereich "Investor Relations", dort unter "Hauptversammlungen".

Das internetgestützte System steht für Erteilung von Vollmachten an weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter, deren Widerruf oder die Änderung von Weisungen bis Dienstag, 21. Mai 2013 (18:00 Uhr MESZ) zur Verfügung. Sonstige Vollmachten können bis zum Ende der Versammlung erteilt oder widerrufen werden.

Weitere Einzelheiten und Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung ergeben sich aus dem Anmeldebogen und den diesem beigefügten Hinweisen, die den Aktionären übersandt werden. Entsprechende Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.pnewind.com> im Bereich "Investor Relations", dort unter "Hauptversammlungen".

Die Gesellschaft bittet ihre Aktionäre, aus Gründen der vereinfachten Abwicklung die zur Verfügung gestellten Formulare für die Vollmachtserteilung zu nutzen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Vollmacht bei Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Form und der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch auf anderem Wege wirksam erteilt werden kann. Eine Vollmacht kann auch noch nach der Anmeldung, auch nach Ablauf der vorstehend erläuterten Anmeldefrist, und während des Verlaufs der Hauptversammlung erteilt oder unter Einhaltung der erforderlichen Form jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihre Stimmen in Textform oder im Rahmen eines elektronischen Systems durch Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet sind.

Für die Briefwahl in Textform steht den Aktionären das auf den Anmeldeunterlagen abgedruckte Formular zur Verfügung. In Textform abgegebene Briefwahlstimmen müssen bis Dienstag, 21. Mai 2013 (18:00 Uhr MESZ) bei der nachstehenden Adresse eingegangen sein:

PNE WIND AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax-Nummer: +49 (0)89 210 27 288
E-Mail: briefwahl@haubrok-ce.de

Die Gesellschaft bietet darüber hinaus auf ihrer Internetseite ein elektronisches System für die Briefwahl unter folgender Adresse an:

www.pnewind.com

im Bereich "Investor Relations", dort unter "Hauptversammlungen".

Das internetgestützte System steht den Aktionären für die Erteilung von Briefwahlstimmen, deren Änderung oder Widerruf bis Dienstag, 21. Mai 2013 (18:00 Uhr MESZ) zur Verfügung.

Die Einzelheiten zur Briefwahl ergeben sich aus dem Anmeldebogen und den diesem beigefügten Hinweisen, die den Aktionären übersandt werden. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter

www.pnewind.com

einsehbar.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf **46.040.131** Stück teilnahme- und stimmberechtigte Stückaktien, von denen **4.126.700** Stückaktien auf eigene Aktien entfallen, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld sowie während der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu:

1. Recht auf Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag am Grundkapital von € 500.000,00 (das entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und der Gesellschaft bis Sonntag, 21. April 2013 (24:00 Uhr MESZ) unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

PNE WIND AG
- Vorstand -
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven

2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Wenn ein Aktionär Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat stellen oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

PNE WIND AG
- Hauptversammlung -
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven
Fax: +49 (0)47 21 718 373
E-Mail: info@pnewind.com

Gegenanträge sind zu begründen, Wahlvorschläge hingegen nicht. Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum Dienstag, 07. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ), unter der genannten Adresse eingegangenen und zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir im Internet unter www.pnewind.com im Bereich "Investor Relations", dort unter "Hauptversammlungen" veröffentlichen. Anderweitig adressierte oder nach Fristablauf eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

3. Auskunftsrecht des Aktionärs

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

4. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127, § 131 Absatz 1 AktG finden sich im Internet unter der Internetadresse www.pnewind.com im Bereich "Investor Relations", dort unter "Hauptversammlungen".

Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die zu Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sowie der Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10 sind den Aktionären seit dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im Internet über die Internetseite www.pnewind.com im Bereich "Investor Relations", dort unter "Hauptversammlungen" zugänglich. Außerdem werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG, insbesondere zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Briefwahl und zur Vollmachts- und Weisungserteilung, können ebenfalls im Internet unter

www.pnewind.com

im Bereich "Investor Relations", dort unter "Hauptversammlungen" eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls unter dieser Internetadresse im Bereich "Investor Relations", dort unter "Hauptversammlungen" bekannt gegeben.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger vom 11. April 2013 veröffentlicht.

Cuxhaven, im April 2013

PNE WIND AG
Der Vorstand



PNE WIND AG
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven
Deutschland

Telefon: + 49 (0) 47 21-718-06
Telefax: + 49 (0) 47 21-718-444
E-Mail: info@pnewind.com
www.pnewind.com